

Brüssel, den 29. August 2025
(OR. en)

12311/25

MI 603
ETS 16
COMPET 822
EDUC 343
DELECT 121
ENT 147
JUR 546

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5066 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 30.7.2025 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und Titel von Ausbildungsgängen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5066 final.

Anl.: C(2025) 5066 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
C(2025) 5066 final

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.7.2025

**zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und Titel von Ausbildungsgängen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹ in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung (im Folgenden „Richtlinie 2005/36/EG“) geändert; in diesem Anhang sind Nachweise für Qualifikationen aufgeführt, die der automatischen grenzübergreifenden Anerkennung unterliegen.

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG können in folgenden Berufen die diesbezüglichen Qualifikationen unter bestimmten Voraussetzungen automatisch für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden: Arzt, Facharzt, Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnarzt, Fachzahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Apotheker und Architekt.

Eine Voraussetzung für die automatische Anerkennung ist, dass die jeweilige Qualifikation Mindestanforderungen an die Berufsausbildung erfüllt, wie sie in Titel III Kapitel III der genannten Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 21a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Titel III Kapitel III der genannten Richtlinie fallenden Berufen mit. Gemäß Artikel 21a Absatz 3 der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die für solche Meldungen erforderlichen Informationen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) übermitteln. Anschließend bewertet die Kommission diese eingegangenen Meldungen anhand der in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Berufsausbildung.

Um die legislativen und administrativen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen, wird die Kommission mit Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die relevanten Nummern in Anhang V zu ändern, die die Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung betreffen. Bislang wurden sieben delegierte Beschlüsse² gemäß Artikel 21a Absatz 4 erlassen.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs V spiegeln die legislativen und administrativen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausstellung von

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

² Delegierter Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135),
Delegierter Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119),
Delegierter Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1),
Delegierter Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1),
Delegierter Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16),
Delegierter Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L, 2023/2383, 9.10.2023) und
Delegierter Beschluss (EU) 2024/1395 der Kommission vom 5. März 2024 (ABl. L, 2024/1395, 31.5.2024).

Ausbildungsnachweisen in den unter Titel III Kapitel III der Richtlinie fallenden Berufen wider, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemeldet haben und bei denen die Kommission bestätigt hat, dass diese den vereinbarten harmonisierten Mindestanforderungen an die Berufsausbildung entsprechen. Für Architekten gilt gemäß Artikel 21a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie ein anderes Verfahren. Für diesen Beruf werden die Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu der Frage konsultiert, ob neue Bezeichnungen oder Programme in Anhang V aufgenommen werden sollten. Eine solche Konsultation fand bei den in diesem delegierten Beschluss enthaltenen Meldungen betreffend den Beruf des Architekten statt.

Mit diesem delegierten Beschluss werden daher alte, neue und geänderte Berufsbezeichnungen konsolidiert, die bis zum 30. Juni 2024 gemeldet wurden und von den Kommissionsdienststellen bewertet und genehmigt wurden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission konsultierte die Behörden der Mitgliedstaaten über die zuständige Expertengruppe („Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen“³) zu diesen Änderungen des Anhangs V. Im Anschluss an diese Konsultation wurden am Entwurf des delegierten Beschlusses folgende zusätzliche Änderungen vorgenommen:

- Für den Beruf des Tierarztes in Polen wurde in Anhang V Nummer 5.4.2 die Bezeichnung der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, in „Uniwersytet Rolniczy im. Hugona Kołłątaja w Krakowie“ geändert.
- Für den Beruf des Tierarztes in Litauen ist es in Anhang V Nummer 5.4.2 nicht erforderlich, in der Fußnote das Datum anzugeben, bis zu dem der Ausbildungsnachweis „Magistro diplomas (veterinarinės medicinos magistro kvalifikacinis laipsnis ir veterinarijos gydytojo profesinė kvalifikacija)“ gilt. In den Fußnoten ist das Datum angegeben, ab dem der Ausbildungsnachweis „Veterinarijos mokslų magistro laipsnis ir Veterinarijos gydytojo kvalifikacija“ gilt.
- Für den Beruf des Apothekers in Litauen ist es in Anhang V Nummer 5.6.2 nicht erforderlich, in der Fußnote das Datum anzugeben, bis zu dem der Ausbildungsnachweis „Magistro diplomas (farmacijos magistro kvalifikacinis laipsnis ir vaistininko profesinė kvalifikacija)“ gilt. In den Fußnoten ist das Datum angegeben, ab dem die Ausbildungsnachweise „Magistro diplomas (sveikatos mokslų magistro laipsnis ir vaistininko kvalifikacija)“ und „Magistro diplomas (sveikatos mokslų magistro laipsnis ir vaistininko profesinė kvalifikacija)“ gelten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Beschluss stützt sich auf Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Mit diesem Artikel wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 57c der genannten Richtlinie delegierte Rechtsakte zur Änderung der Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 des Anhangs V zu erlassen. Diese Nummern betreffen die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Stelle, die die Ausbildungsnachweise ausstellt, die zusätzliche Bescheinigung und die entsprechende Berufsbezeichnung.

³ Eingesetzt gemäß Beschluss 2007/172/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38).

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.7.2025

zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und Titel von Ausbildungsgängen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁴, insbesondere auf Artikel 21a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG enthält Listen der Ausbildungsnachweise für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten.
- (2) Nach Artikel 21a Absatz 1 der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen melden, die automatisch anerkannt werden können. Anschließend bewertet die Kommission diese Meldungen anhand der vereinbarten Mindestanforderungen an die Berufsausbildung.
- (3) Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt, die sie für die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen gemäß Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG erlassen haben.
- (4) Die Kommission hat die Meldungen der Mitgliedstaaten bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Bestimmungen die Bedingungen der Artikel 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 41, 44 und 46 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen. Das Ergebnis der Bewertung dieser Meldungen spiegelt sich in diesem Beschluss und den darin enthaltenen Änderungen des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG wider.
- (5) Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollten alle maßgeblichen Nummern des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG über Ausbildungsnachweise und die Titel von Ausbildungsgängen neu gefasst werden.
- (6) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

⁴ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30.7.2025

*Für die Kommission
Roxana MÎNZATU
Exekutiv-Vizepräsidentin*